

Vertrag zur Komplettvergabe der Straßenbeleuchtung

zwischen

der Stadt bzw. Gemeinde ...
nachfolgend „Auftraggeber“,

und
dem Unternehmen ...
nachfolgend „Auftragnehmer“,

beide gemeinsam „Parteien“.

[Kommentar:

[Kommentar:

Zunächst ist der Umfang der Leistung zu ermitteln, da die jeweils geltenden Schwellenwerte nach § 2 VgV zu beachten sind.

Bei Aufträgen, die anteilig aus Bau- und Liefer-/Dienstleistungen bestehen, bestimmt der Schwerpunkt der Leistungen die anzuwendende Vergabeordnung. Dazu orientiert sich der Auftraggeber an der Höhe der voraussichtlichen Vergütungen der jeweiligen Leistungsarten im gesamten Auftragszeitraum. Bei der Komplettvergabe der Straßenbeleuchtung sind in der Regel ist die VOL/A (VOL EG) maßgeblich, da die Bauleistung im Rahmen der Herstellung der Anlage im Regelfall eine reine Nebenleistung zur Dienstleistung, d.h. den auf Dauer vorgesehenen Betrieb der Anlage darstellt.]

Präambel

Gemeinsame Ziele der Parteien sind es

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass es sich um einen Mustervertrag handelt, der im Einzelnen einer Anpassung auf das konkrete Projekt bedarf. Jegliche Haftung für den Mustervertrag durch die die LEG Thüringen/ ThEGA sowie die RAe Reip & Köhler ist ausgeschlossen.

- die Straßenbeleuchtungsanlagen so zu betreiben, dass jederzeit die gesetzlichen und verordnungsrechtlichen Anforderungen erfüllt sind,
- energetische Einsparpotentiale weitestgehend zu erschließen, soweit dies wirtschaftlich sinnvoll ist,
- Haushaltsentlastungen für den Auftraggeber zu erzielen und
- über die Vertragslaufzeit immer partnerschaftlich zusammen zu arbeiten.

Unter diesen Zielsetzungen schließen die Parteien den folgenden Vertrag:

§ 1

Gegenstand des Vertrages, Vertragsgrundlagen

- (1) Der Auftragnehmer erfüllt für den Auftraggeber die Aufgaben im Bereich der öffentlichen Beleuchtung (Straßenbeleuchtung, optional Gebäude- und Festillumination) im gesamten Vertragsgebiet (Anlage 1 Vertragsgebiet) gemäß den Regelungen dieses Vertrages.
- (2) Für die Herstellung, den Betrieb der Beleuchtungsanlagen und die Erfüllung der Beleuchtungsaufgabe erhält der Auftragnehmer von dem Auftraggeber ein Beleuchtungsentgelt nach § 18 dieses Vertrages.
- (3) Bei der Auslegung des Vertragswerks ist zu beachten, dass der Vertragstext samt Anlagen einen Mindeststandard vorgibt, der durch das Angebot (Anlage 2 Angebot des Auftragnehmers) des Auftragnehmers und dessen Konzepte im Angebot nur verbessert, nicht aber gesenkt wird. Angebotsregelungen, die eine Absenkung des Mindeststandards beinhalten, entfalten keine Wirksamkeit. Bei dem Vergleich zwischen Vertragstext und Anlagen einerseits und den Konzepten des Angebotes andererseits kommt es nicht auf eine Gesamtbetrachtung, sondern auf die in Frage stehende Leistung an.
- (4) Soweit für das Projekt Fördermittel oder Zuwendungen verwendet werden, verpflichtet sich der Auftragnehmer dazu die Mindestanforderungen bzw. Förderbedingungen zu erfüllen und dem Auftraggeber für die Nachweisführung sämtliche Informationen zur Verfügung zu stellen.

[Kommentar zu (4): Soweit Fördermittel oder Zuwendungen eingebunden werden, muss dies im Einzelfall geregelt werden.]

§ 2

Definitionen

- (1) Öffentliche Beleuchtung: Die Beleuchtung von öffentlichen Verkehrsflächen im Sinne

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass es sich um einen Mustervertrag handelt, der im Einzelnen einer Anpassung auf das konkrete Projekt bedarf. Jegliche Haftung für den Mustervertrag durch die die LEG Thüringen/ ThEGA sowie die RAe Reip & Köhler ist ausgeschlossen.

dieses Vertrages mit Beleuchtungsanlagen unter Einhaltung aller gesetzlichen und vertraglichen Vorschriften sowie den einschlägigen VDE-Bestimmungen und den Richtlinien des Fachnormausschusses Lichttechnik im deutschen Normenausschuss nebst den CEN-Normen.

Kommentar zu (1): Vorgaben zum Beleuchtungsniveau sind vorab von der Kommune entsprechend der örtlichen Gegebenheiten festzulegen.

- (2) Öffentliche Verkehrsflächen: Alle Straßen, Wege, Plätze, Brücken, Unterführungen, Fußgängerüberwege, Grünflächen, Parks, Waldflächen und auch Privatflächen im Stadtgebiet, soweit sie mit Beleuchtungsanlagen beleuchtet werden, die im Eigentum dem Auftraggeber stehen. Nach Abschluss dieses Vertrages neu erschlossene oder neu hinzukommende Flächen im Stadtgebiet, für die der Auftraggeber sich zu einer öffentlichen Beleuchtung entscheidet, werden mit der Inbetriebnahme der Beleuchtungsanlagen zu öffentlichen Verkehrsflächen im Sinne dieses Vertrages. Für den vorliegenden Beleuchtungsvertrag gelten auch die Straßen, die noch nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, aber bereits wie öffentliche Verkehrsflächen genutzt werden, als öffentliche Verkehrsflächen.
- (3) Beleuchtungsanlagen: Alle Sachen und Anlagen, sowie deren Bestandteile, die der öffentlichen Beleuchtung im Vertragsgebiet (Anlage 1 Vertragsgebiet) dienen und zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrages im Eigentum dem Auftraggeber stehen. Zu den Beleuchtungsanlagen gehören alle separierbaren Komponenten, wie beispielsweise Leuchten, Tragsysteme, Steuer- und Einspeiseschränke sowie dazugehörige Armaturen und Steuerungseinrichtungen. Darüber hinaus gehören zu den Beleuchtungsanlagen unter anderem Lampen, Zünd- und Vorschaltgeräte, das Beleuchtungskabel- und Leitungsnetz, die Anstrahleinrichtungen für Bauwerke, Flächen und Räume im Freien. Der Umfang der Beleuchtungsanlagen richtet sich nach der Bestandsdokumentation zum Zeitpunkt der Vertragsschließung (Anlage 3 Bestandsdokumentation). Nicht zu den Beleuchtungsanlagen gehören Lichtsignalanlagen, Geschwindigkeitsanzeiger, Verkehrs- und Hinweisschilder, Fahrgastunterstände, Fahrkartenautomaten, (hinterleuchtete) Stadtinformationsanlagen, hinterleuchtete Säulen, automatische Toilettenanlagen sowie weitere Sonderanlagen.
- (4) Lichtpunkt: Ein Lichtpunkt im Sinne dieses Vertrages ist jedes einzelne Tragsystem, mit der(n) Leuchte(n). In einer Leuchte können mehrere Lampen installiert sein.
- (5) Beleuchtungserfolg: Die öffentliche Beleuchtung der öffentlichen Verkehrsflächen mittels der Beleuchtungsanlagen mit Licht unter jederzeitiger Einhaltung aller vertraglichen und gesetzlichen Standardvorgaben.

- (6) **Betrieb:** erforderliche Betriebsleistungen zur Herbeiführung des Beleuchtungserfolges.
- (7) **Instandhaltung:** Sämtliche Maßnahmen zur Erhaltung des funktionsfähigen Zustandes der Beleuchtungsanlagen oder der Rückführung in diesen, insbesondere die für einen ordnungsgemäßen Betrieb erforderlichen Unterhaltungs-, Reinigungs-, Wartungs- und Instandsetzungsmaßnahmen sowie der Austausch von Kleinteilen, wie beispielsweise Lampen, Zünd- und Vorschaltgeräten; mit Ausnahme von Erneuerungen.
- (8) **Erneuerung:** Sämtliche Maßnahmen im Zusammenhang mit der abnutzungsbedingten Wiederherstellung der Neuwertigkeit von Beleuchtungsanlagen. Von einer Abnutzung in diesem Sinne ist insbesondere dann auszugehen, wenn die Beleuchtungsanlagen aufgrund ihres Alters oder ihrer Beschaffenheit nicht mehr mit wirtschaftlich vertretbaren Maßnahmen instand gehalten werden können. Als Erneuerung gelten auch zielgerichtete Maßnahmen zur Energieeffizienzsteigerung, soweit sie nicht üblicherweise als Maßnahme der Instandhaltung einzustufen sind. Eine Erneuerung im Sinne dieses Vertrages liegt auch dann vor, wenn bei vorhandenen Beleuchtungsanlagen lediglich die Leuchten ausgetauscht werden und dadurch eine messbare Verbesserung der Ausleuchtung der jeweiligen Straße gegenüber der bisherigen Altanlage bei deren Inbetriebnahme erzielt wird.
- (9) **Erneuerungsphase:** Zeitraum, in dem der Auftragnehmer die vereinbarten Erneuerungen von Anlagen durchführt. Diese Investitionen werden durch den Auftragnehmer finanziert und über die Investitionspauschale vergütet.
- (10) **Neubau:** Sämtliche Maßnahmen im Zusammenhang mit der erstmaligen Lieferung und Installation einer Beleuchtungsanlage über die Vertragslaufzeit.
- (11) **Rückbau:** Die Demontage bestehender Beleuchtungsanlagen einschließlich ihrer sachgerechten Entsorgung und die Herstellung des ordnungsgemäßen Zustandes des Orts wie z.B. die Beseitigung des Fundaments, Pflaster- und Putzarbeiten
- (12) **Umbau/Änderung:** Die Veränderung bestehender Beleuchtungsanlagen anlässlich durchzuführender Straßenbau-, Erschließungs- und sonstiger Maßnahmen, die nicht Instandhaltung, Erneuerung und Neubau sind.
- (13) **Altanlagen:** Gesamtheit aller Beleuchtungsanlagen, deren Lichtpunkte bei Inkrafttreten des Vertrages bereits errichtet sind oder sich in der Errichtung befinden.
- (14) **Neuanlagen:** Gesamtheit aller Beleuchtungsanlagen, deren Lichtpunkte nach dem Inkrafttreten des Vertrages als Neubau im Sinne von Absatz (10) errichtet werden.

§ 3 Vertragsgebiet

- (1) Die sich aus diesem Vertrag ergebenden Rechte und Pflichten beziehen sich auf das

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass es sich um einen Mustervertrag handelt, der im Einzelnen einer Anpassung auf das konkrete Projekt bedarf. Jegliche Haftung für den Mustervertrag durch die die LEG Thüringen/ ThEGA sowie die RAe Reip & Köhler ist ausgeschlossen.

Stadt- bzw. Gemeindegebiet. In der Anlage 1 ist das Vertragsgebiet im Sinne dieses Vertrags definiert.

- (2) Sollten künftig Gebiete in das Stadt- bzw. Gemeindegebiet eingemeindet werden, wachsen diese vorbehaltlich einer einvernehmlichen Regelung zwischen den Parteien dem Vertragsgebiet zu. Die Parteien werden sich für künftig eingemeindete Gebiete sowie die dort befindlichen Beleuchtungsanlagen bemühen, eine Nachtragsvereinbarung zu schließen, die dem Sinn und Zweck dieses Vertrages entspricht.

§ 4 Eigentum

- (1) Der Auftraggeber ist Eigentümer der Beleuchtungsanlagen im Vertragsgebiet. Dieser Vertrag lässt die Eigentumsverhältnisse unberührt.
- (2) Beleuchtungsanlagen bzw. deren Teile, die im Rahmen von Maßnahmen der Instandhaltung, der Erneuerung oder des Umbaus/Rückbaus entstehen, gehen mit dem Einbau bzw. der Einbringung in das Eigentum des Auftraggebers über.
- (3) Neuanlagen, die vom Auftragnehmer während der Vertragslaufzeit errichtet werden, gehen mit der Inbetriebnahme in das Eigentum des Auftraggebers über.
- (4) Der Auftraggeber ist auch Eigentümer der Versorgungsleitungen auf Grundstücken Dritter.

§ 5 Bestandsdokumentation

- (1) Der Auftraggeber übergibt dem Auftragnehmer zum Vertragsbeginn ein Verzeichnis als Bestandsdokumentation (Anlage 3 Bestandsdokumentation) in elektronischer Form und Papierform, in der alle bereits errichteten Beleuchtungsanlagen, deren örtliche Lage und deren Betriebsdaten aufgeführt sind. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit dieses Verzeichnisses übernimmt der Auftragnehmer nach Abschluss der Erneuerungsphase die Gewähr.
- (2) Der Auftragnehmer wird innerhalb der Vertragslaufzeit die Bestandsdokumentation kontinuierlich fortschreiben und damit den aktuellen Stand der Anlagen dokumentieren. Darüber hinaus wird der Auftragnehmer die Bestandsdokumentation der Netzpläne der Beleuchtungsanlagen innerhalb der Vertragslaufzeit soweit für den Betrieb erforderlich digitalisieren.
- (3) Nach Beendigung dieses Vertrages ist der Auftragnehmer verpflichtet dem Auftraggeber eine auf dem neuesten Stand befindliche Bestandsdokumentation zu

übergeben. Dem Auftraggeber steht während der Laufzeit des Vertrages über den Betrieb der Beleuchtungsanlage jederzeit das Recht zu, in die Bestandsdokumentation Einsicht zu nehmen. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber auf deren Anfrage Ausfertigungen des Verzeichnisses sowohl in Papierform als auch in elektronischer Form zur Verfügung stellen. Die Übergabe in elektronischer Form muss den aktuellen Stand der Anlagen dokumentieren.

§ 6 Dokumentationsunterlagen

- (1) Der Auftraggeber wird dem Auftragnehmer zum Vertragsbeginn die bei ihr vorhandenen und die öffentliche Beleuchtung betreffenden Unterlagen, Verträge und Daten in Papierform übergeben.
- (2) Soweit Verträge, Unterlagen und Daten im Sinne des Absatzes (1) bei dem Auftraggeber nicht vorhanden sind, wird der Auftraggeber den Auftragnehmer dabei unterstützen, diese Verträge, Unterlagen und Daten in dem vertraglich erforderlichen Umfang von denjenigen zu erlangen, die über diese Verträge, Unterlagen und Daten verfügen. Einklagbare Ansprüche für den Auftragnehmer folgen aus dieser Unterstützungsbereitschaft dem Auftraggeber nicht.

§ 7 Energiebeschaffung und Beleuchtungserfolg

Der Auftragnehmer schuldet dem Auftraggeber neben der (erstmaligen) Herstellung der betriebsbereiten Beleuchtungsanlage auch den Beleuchtungserfolg nach der jeweils gültigen DIN, einschlägiger VDE-Bestimmungen sowie den Regeln der Technik und Unfallverhütungsvorschriften Für die Beschaffung der elektrischen Energie und die Umwandlung in Licht ist der Auftragnehmer verantwortlich. Für den Beleuchtungserfolg sind sämtliche in den Anlagen definierte Betriebsleistungen (Anlage 4 Betriebsleistungen) und Instandhaltungsleistungen (Anlage 5 Instandhaltungsleistungen) zu erbringen.

§ 8 Betrieb

- (1) Der Auftragnehmer schuldet dem Auftraggeber sämtliche Betriebsleistungen, die für den sicheren Betrieb der Beleuchtungsanlagen erforderlich sind (Anlage 4 Betriebsleistungen). Er gewährleistet eine ständige Vorhaltung von entsprechendem fachlich qualifiziertem Personal zur Durchführung der vertraglichen Leistung. Für den Fall des zulässigen Nachunternehmereinsatzes wird eine gleiche Gewähr auch für den Nachunternehmer erklärt.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass es sich um einen Mustervertrag handelt, der im Einzelnen einer Anpassung auf das konkrete Projekt bedarf. Jegliche Haftung für den Mustervertrag durch die die LEG Thüringen/ ThEGA sowie die RAe Reip & Köhler ist ausgeschlossen.

[Kommentar zu (1) Satz 2: An dieser Stelle kann auch eine konkretisierende Regelung zum Nachunternehmerinsatz erfolgen. Nachunternehmerleistungen sind Tätigkeiten Dritter (z.B. regionaler Unternehmen) zur Erbringung der nach dem Hauptauftrag geschuldeten Leistung im Auftrag und auf Rechnung des Auftragnehmers, also ohne Vertragsverhältnis des NU zum Hauptauftraggeber. NU hat daher einen Verfügbarkeitsnachweis vorzulegen sowie Nachweise zur Zuverlässigkeit, Fachkunde und Leistungsfähigkeit. Der Einsatz von Nachunternehmern ist daher im Vergabeverfahren von Belang und vom Auftragnehmer anzugeben. Der AG kann über das Vergabeverfahren die Ausprägung des NU-Einsatz steuern.]

- (2) Der Auftragnehmer hat die Anlagen so zu überwachen und zu bedienen, dass sie jederzeit betriebsbereit sind.

[Kommentar zu (2): Hierzu kann auch eine Störungsbereitschaft vereinbart werden, z.B. „Er unterhält dazu eine 24stündige, telefonische Annahme von Lampenausfällen und Störungen und einen entsprechenden Bereitschaftsdienst zur Störungsbeseitigung.“]

- (3) Im Rahmen des Betriebes hat der Auftragnehmer auch Beleuchtungskonzepte des Auftraggebers zu berücksichtigen und umzusetzen. Dies gilt beispielsweise zur Hervorhebungen von Wegebeziehungen und zur lichttechnischen Flächen- und Raumgestaltung im Freien. Diese Leistungen werden gem. § 18 (12) separat vergütet.
- (4) Eine bestehende öffentlich rechtliche Beleuchtungspflicht verbleibt bei der Stadt bzw. Gemeinde.

§ 9 Instandhaltung

Der Auftragnehmer ist neben der Herstellung und neben dem Betrieb auch für die Instandhaltung der Beleuchtungsanlagen verantwortlich (Anlage 5 Instandhaltungsleistungen). Die Instandhaltung umfasst dabei sämtliche Maßnahmen zur Aufrechterhaltung und Wiederherstellung des Beleuchtungserfolges.

§ 10 Erneuerung

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur fristgerechten Erneuerung der Anlagen gem. Angebot des Auftragnehmers (Anlage 2). Die Umsetzung erfolgt innerhalb der vereinbarten Erneuerungsphase. Ziel der Erneuerungen ist die Erschließung von Energieeffizienzpotentialen sowie von Haushaltsentlastungen für die Kommune

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass es sich um einen Mustervertrag handelt, der im Einzelnen einer Anpassung auf das konkrete Projekt bedarf. Jegliche Haftung für den Mustervertrag durch die die LEG Thüringen/ ThEGA sowie die RAe Reip & Köhler ist ausgeschlossen.

- (2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, jedes Jahr bis zum 1.9. einen Erneuerungsplan für das darauf folgende Vertragsjahr aufzustellen, diesen dem Auftraggeber vorzulegen und mit dieser abzustimmen. Der Auftraggeber wird dem Erneuerungsplan zustimmen, es sei denn, es liegen besondere Gründe im Einzelfall vor, die eine Verschiebung der Maßnahme erzwingen.
- (3) Der Erneuerungsplan muss die in der Präambel definierten Ziele verfolgen, insbesondere die Energieeffizienz.
- (4) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den mit dem Auftraggeber abgestimmten Erneuerungsplan innerhalb des Vertragsjahres, für welches die Erneuerung nach dem Erneuerungsplan vorgesehen ist, umzusetzen und die darin festgelegten Maßnahmen durchzuführen.

§ 11 Erneuerungsphase

- (1) Der Auftragnehmer wird in den ersten Vertragsjahren, der Erneuerungsphase, eine Summe von Euro zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in die Beleuchtungsanlagen investieren, um deren Energieeffizienz nachhaltig zu steigern.

[Kommentar zu (1): Dies ist Bestandteil der Wertung im Vergabeverfahren.]

- (2) Das Modernisierungskonzept sowie die dadurch zu erzielende Energieeinsparung und CO₂-Reduktion ergeben sich aus dem Angebot des Auftragnehmers (Anlage 2 Angebot des Auftragnehmers). Darin sind alle zu Vertragsunterzeichnung bereits absehbaren Erneuerungen zu berücksichtigen. Soweit es bis zur Planung und Ausführung der Maßnahmen energieeffizientere oder wirtschaftlichere Lösungen gibt, die den vertraglichen Standards entsprechen oder höher sind, hat der Auftragnehmer deren Einsatz unter Berücksichtigung betriebswirtschaftlicher Aspekte zu prüfen und ggf. zu verbauen.
- (3) Der Zins- und Tilgungsplan zur Finanzierung der Erneuerungen ist als Anlage 7 Zins- und Tilgungsplan beigelegt.
- (4) Ziel der Erneuerungsmaßnahmen ist es energetische Einsparpotentiale und wirtschaftliche Vorteile zu erzielen. Soweit es in der Zeit zwischen der Vertragsschließung und Planung der Erneuerungsmaßnahmen weitere technisch ausgereifte Energieeinsparpotentiale oder Kosteneinsparpotentiale gibt, verpflichtet sich der Auftragnehmer diese gegenüber dem Auftraggeber als Alternativlösungen vorzuschlagen und auf Wunsch der Stadt auch auszuführen. Diese Lösungen müssen den ursprünglich angebotenen Standards entsprechen oder höherwertig sein. Soweit

die Lösungen zu Minderkosten führen, werden die Einsparungen hälftig geteilt.

§ 12

Neubau / Rückbau / Umbau / Änderung

- (1) Der Auftragnehmer ist zum Neubau, zum Rückbau, zum Umbau oder zur Änderung jeweils nur auf schriftliche Anforderung des Auftraggebers verpflichtet oder jeweils nur nach schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers dazu berechtigt. Der Auftraggeber ist berechtigt, den Neubau, den Rückbau, den Umbau oder die Änderung einer Beleuchtungsanlage selbst vorzunehmen oder von dem Auftragnehmer oder einem Dritten vornehmen zu lassen.
- (2) Für die Ausführung der Maßnahmen werden die Parteien Einheitspreise vereinbaren und diese über die Vertragslaufzeit fortschreiben.
- (3) Der Auftragnehmer verpflichtet sich dazu, vor Planung und Ausführung der Maßnahmen ein Kalkulation vorzulegen. Der Auftraggeber wird diese binnen einer Frist von vier Wochen frei geben oder dem Auftragnehmer Änderungsvorschläge unterbreiten.
- (4) Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber nach Abschluss einer Maßnahme nach Absatz (1) Satz 2 eine die genauen Kosten dieser Maßnahme ausweisende, gesonderte Aufstellung zu fertigen und zu übergeben. Die Regelungen des § 10 Abs. 8 Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend.
- (5) Der Auftraggeber vergütet dem Auftragnehmer die Kosten für die Maßnahmen nach Absatz (1) gesondert, sofern die Maßnahmen vom Auftraggeber veranlasst worden sind. Diese Kosten sind nicht Bestandteil der Vergütung nach hiesigem Vertrag.

§ 13

Schadens- und Störungsbeseitigung

- (1) Der Auftragnehmer ist zur Beseitigung aller Schäden und Störungen der Beleuchtungsanlagen in Folge von Verkehrsunfällen und Vandalismus durch zumindest gleichwertigen Ersatz verpflichtet, soweit nicht nach Absatz 0 etwas anderes gilt.
- (2) Wenn Verursacher von Verkehrsunfällen oder Vandalismus bekannt sind, ist der Auftragnehmer dazu verpflichtet, die Kosten dem Verursacher bzw. seiner Versicherung in Rechnung zu stellen. Der Auftraggeber tritt dazu die ihm zustehenden Schadensersatzansprüche an den dies annehmenden Auftragnehmer ab. Soweit die Ansprüche objektiv nicht durchsetzbar sind, werden die Kosten auf die Vergütung in §

18 Absatz (1) angerechnet. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alles zu unternehmen, damit die Schadenersatzansprüche ordnungsgemäß verfolgt und durchgesetzt werden. Dies umfasst die außergerichtliche und gegebenenfalls die gerichtliche Geltendmachung des Schadens gegenüber dem Dritten im eigenen Namen und auf eigene Rechnung.

Alternativ:

Im Falle von Vandalismusschäden oder Verkehrsunfällen wird der Auftraggeber die ihm zustehenden Ersatzansprüche gegenüber dem Schädiger auf Basis einer vom Auftragnehmer unverzüglich zu erstellenden Kostenermittlung geltend machen.

- (3) Die Parteien werden nach dem ersten Vertragsjahr einen Betrag für die Beseitigung von Schäden nach Absatz (1) festlegen. Der anteilige Betrag wird über die Vertragslaufzeit mit dem monatlichen Beleuchtungsentgelt an den Auftragnehmer ausgezahlt. Nach dem ersten Vertragsjahr erfolgt damit eine Anpassung des Beleuchtungsentgelts (zuzüglich dem Betrag für die Beseitigung von Schäden aus Vandalismus und Verkehrsunfällen). Dieser Entgeltbestandteil ist auch preisbereinigt zu verstehen, das heißt dieser Wert wächst in jedem Vertragsjahr mit der allgemeinen Preisentwicklung, wie sie vom Statistischen Bundesamt festgestellt wird. Der Wert ist darüber hinaus im Sinne echter Kosten des Auftragnehmers zu verstehen. Soweit der Auftragnehmer seine Kosten zur Schadensbeseitigung also durch eine Versicherung oder durch die Geltendmachung des Schadens gegenüber Dritten decken kann, darf er diese Kosten nicht anführen, um eine Anpassung des Beleuchtungsentgeltes zu verlangen. Der Auftragnehmer weist dem Auftraggeber jeweils bis zum 31.03. eines jeden Jahres die von ihm in dem jeweils abgelaufenen Wirtschaftsjahr tatsächlich für die Beseitigung von Vandalismusschäden bzw. Schäden, bei denen ein Verursacher nicht festgestellt werden konnte, tatsächlich erbrachten Aufwendungen nach. Sollten diese geringer sein als die in dem jeweiligen Wirtschaftsjahr mit dem Beleuchtungsentgelt durch den Auftraggeber geleisteten Zahlungen, wird der Auftragnehmer die zu viel geleisteten Beträge mit zukünftigen Abschlagszahlungen verrechnen.
- (4) Der Auftragnehmer führt regelmäßige Kontrollen durch, um Störungen oder Schäden aufzudecken. Die Mindestanforderungen sind in den vertraglich geschuldeten Betriebsleistungen (Anlage 4 Betriebsleistungen) definiert.
- (5) Der Auftragnehmer hat sämtliche Schäden und Störungen binnen der folgenden Fristen nach Kenntnisnahme zu beseitigen:

Für Hauptverkehrsstraßen gilt bei einer Einzelstörung eine Frist von 2 (zwei)

Werktagen und bei einem Komplettausfall von 1 (ein) Werktag.

Für alle weiteren Straßen gilt bei einer Einzelstörung eine Frist von 1 (einer) Woche und bei einem Komplettausfall von 2 (zwei) Werktagen.

Darüber hinaus ist der Auftragnehmer verpflichtet, eine durch Schäden oder Störungen verursachte Gefahr für Leib und Leben oder die Verkehrssicherheit unverzüglich nach Kenntnisnahme zu beseitigen. Soweit eine fristgerechte Beseitigung der Schäden und Störungen nur durch ein Provisorium möglich ist, hat der Auftragnehmer den vertraglich geschuldeten Zustand der Beleuchtungsanlagen innerhalb von 3 (drei) Wochen nach Kenntnisnahme wiederherzustellen.

§ 14 Baulicher Standard, Leuchtenkatalog

- (1) Der Auftraggeber legt den Leuchtenkatalog im Einvernehmen mit dem Auftragnehmer fest (Anlage 6 Leuchtenkatalog).
- (2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei allen von ihm oder in seinem Auftrag durchgeführten Maßnahmen die in der Anlage 6 definierten Leuchten zu verwenden und durch geeignete Maßnahmen (wieder-) herzustellen.
- (3) Für alle Maßnahmen im Zusammenhang mit der Instandhaltung, der Erneuerung, dem Neubau, dem Umbau und der Änderung von Leuchten sowie auch der Aufstellung des Erneuerungsplans ist der Leuchtenkatalog (Anlage 6 Leuchtenkatalog) maßgeblich. Abweichungen von diesem Leuchtenkatalog sind für den Auftragnehmer nur möglich, soweit diese vorab mit dem Auftraggeber abgestimmt werden und der Auftraggeber der Abweichung schriftlich zustimmt.
- (4) Der Auftraggeber und der Auftragnehmer werden, soweit erforderlich, den Leuchtenkatalog und den baulichen Standard über die Vertragslaufzeit unter Berücksichtigung des jeweiligen Standes der Technik fortschreiben. Sie berücksichtigen dabei insbesondere zukünftige technische und wirtschaftliche Entwicklungen mit dem Ziel der Energieeffizienz aber auch der Kostenoptimierung im Sinne dieses Vertrages.

§ 15 Dokumentation / Herausgabe

- (1) Der Auftragnehmer ist zur Bestandsaufnahme vor und nach Durchführung einer vertraglichen Maßnahme verpflichtet. Diese Dokumentation ist sowohl in Papierform als auch in elektronischer Form auf Verlangen dem Auftraggeber herauszugeben. Die Dokumentation umfasst auch die Verpflichtung die Bestandsdokumentation

fortzuschreiben (Anlage 3 Bestandsdokumentation)

- (2) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber nach Abschluss eines jeden Vertragsjahres bis zum 1.9. des folgenden Vertragsjahres einen Zwischenbericht vorlegen. Der Abschlussbericht hat alle im vorangegangenen Vertragsjahr durchgeführten Maßnahmen technisch und wirtschaftlich zu beschreiben und den Anforderungen der vertraglich geschuldeten Betriebsleistungen (Anlage 4 Betriebsleistungen) zu entsprechen.

§ 16 Nutzungsrechte

- (1) Der Auftraggeber räumt dem Auftragnehmer zur Durchführung der vertraglichen Verpflichtungen hinsichtlich aller Beleuchtungsanlagen die unentgeltliche Nutzungsbefugnis ein. Der Auftragnehmer kann aus dem Zustand der bereits bestehenden Beleuchtungsanlagen zu Vertragsbeginn keine Ansprüche gegenüber dem Auftraggeber geltend machen.

[Kommentar zu (1) Satz 2: Die Anlage und der Bestandskatalog ist vom Auftragnehmer im Vorfeld in Augenschein zu nehmen, damit dieser ein Angebot abgeben kann.]

- (2) Der Auftraggeber erteilt dem Auftragnehmer das Recht, alle öffentlichen Verkehrsflächen sowie die stadt eigenen Grundstücke zur Erfüllung der in diesem Vertrag genannten Verpflichtungen zu benutzen. Eine anderweitige Nutzung bedarf der Genehmigung des Straßenbaulastträgers. Soweit sich Beleuchtungsanlagen auf nicht stadt eigenen Grundstücken befinden, wird der Auftraggeber alles Zumutbare unternehmen, um dem Auftragnehmer den Zugang zu dem betreffenden Grundstück und die Nutzung der dort vorhandenen Anlagen zu ermöglichen.
- (3) Die Beleuchtungsmasten können durch der Auftraggeber vorbehaltlich einer technischen Prüfung für das Anbringen von Verkehrszeichen, Traffic eyes, Signalanlagen und Wegweisern sowie in sonstiger Weise (Plakate in Aluminiumrahmen) unentgeltlich genutzt werden. Plakatieren ohne Genehmigung durch den Auftraggeber und ohne das Anbringen in Aluminiumrahmen ist ausgeschlossen. Der Auftraggeber kann die Rechte durch Dritte ausüben lassen, eventuelle Kosten Dritter wird der Auftraggeber tragen.
- (4) Der Auftragnehmer ist ohne schriftliche Zustimmung des Auftraggebers nicht berechtigt, die Beleuchtungsanlagen außerhalb der Erfüllung seiner Verpflichtungen nach diesem Vertrag zu nutzen.

§ 17 Dienstbarkeiten / Gestattungs- und Nutzungsrechte / Sonstige Rechte

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass es sich um einen Mustervertrag handelt, der im Einzelnen einer Anpassung auf das konkrete Projekt bedarf. Jegliche Haftung für den Mustervertrag durch die die LEG Thüringen/ ThEGA sowie die RAe Reip & Köhler ist ausgeschlossen.

- (1) Die zur Aufgabenwahrnehmung der öffentlichen Beleuchtung im Rahmen dieses Vertrages erforderlichen Dienstbarkeiten, Gestattungs- und Nutzungsrechte, Leitungsrechte sowie sonstigen Rechte können von dem Auftragnehmer für den Auftraggeber in Anspruch genommen werden, soweit der Auftraggeber hinsichtlich dieser Rechte einseitig ausübungsbefugt ist und es keiner gesonderten Formerfordernisse bedarf. Mit der Inanspruchnahme verbundene Pflichten sind von dem Auftragnehmer zu erfüllen.
- (2) Soweit eine Inanspruchnahme nach Absatz (1) hinsichtlich einzelner Rechte und Pflichten nicht zulässig sein sollte, wird der Auftraggeber diese Rechte und Pflichten entsprechend den Weisungen des Auftragnehmers unter Berücksichtigung des rechtlich Zulässigen ausüben.

§ 18 Vergütung

[Kommentar: Die Vergütung ist letztlich das Ergebnis des Vergabeverfahrens.]

- (1) Der Auftraggeber zahlt an dem Auftragnehmer eine Vergütung, die sich in die folgenden Vergütungsbestandteile aufgliedert:
 - ein Beleuchtungsentgelt (Betriebsführung und Energie),
 - eine Investitionspauschale sowie
 - Sondervergütungen.
- (2) Das Beleuchtungsentgelt beträgt im Sinne Pauschalvergütung im ersten Vertragsjahr Euro zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer pro Lichtpunkt. Für das erste Vertragsjahr werden Lichtpunkte gem. Bestandserhebung (Anlage 3 Bestandsdokumentation) zugrunde gelegt. Das Beleuchtungsentgelt deckt alle vertraglichen Leistungen ab, soweit vertraglich nichts Abweichendes geregelt ist. Das Beleuchtungsentgelt umfasst daher insbesondere die Stromkosten für den Betrieb der Beleuchtungsanlagen mit den Kostenbestandteilen Produktpreis Strom, EEG-Umlage, KWK-Umlage, Konzessionsabgabe, Stromsteuer und Netznutzungsentgelte.
- (3) Der Auftraggeber erstattet dem Auftragnehmer seine Kosten für weitere die Energieversorgung betreffende Steuern, Abgaben oder sonstige staatlich veranlasste Kosten, die nach Vertragsbeginn neu eingeführt werden, gesondert. Für die Erhöhung bestehender staatlich veranlasster Kosten nach Absatz (2) gilt dies entsprechend.
- (4) Maßstab für die der jährlichen Abrechnung zugrunde zu legenden Lichtpunkte ist die Anzahl der zum 1.1. des Jahres in Betrieb befindlichen Lichtpunkte. Die jeweils aktuelle

Anzahl der Lichtpunkte ergibt sich aus der nach § 5 Abs. 2 vom Auftragnehmer fortzuschreibenden Bestandsdokumentation (Anlage 3 Bestandsdokumentation).

- (5) Das Beleuchtungsentgelt wird jährlich nach § 19 angepasst.

[Kommentar zu (5): Diese Anpassung soll bei der Bestimmung des Schwellenwertes mit berücksichtigt werden.]

- (6) Das Beleuchtungsentgelt enthält einen Betrag von Euro zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer pro Lichtpunkt, mit welcher der Auftragnehmer seine Instandhaltungs- und Erneuerungsaufwendungen finanziert. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber im Rahmen seines jährlichen Berichts nachweisen, dass er diese Summe auch tatsächlich in die Instandhaltung und die Erneuerung der Anlagen investiert hat. Soweit für eine vertragskonforme Instandhaltung und Erneuerung nicht die gesamte Summe erforderlich sein sollte, wird der Auftragnehmer diese auf das nachfolgend benannte Konto einzahlen: Der Auftragnehmer richtet dieses Konto ein und ist nach Zustimmung des Auftraggebers berechtigt, Beträge von diesem Konto für die Instandhaltung und die Erneuerung der Beleuchtungsanlagen einzusetzen. Der Auftragnehmer wird den jährlich geplanten Mittelabfluss von diesem Konto in seinem Erneuerungsplan nach § 10 Abs. 1 mit Maßnahmen hinterlegt beziffern. Einen entsprechenden Nachweis über den Einsatz der Mittel legt er dem Auftraggeber in seinem jährlichen Bericht vor. Befindet sich am Ende der Vertragslaufzeit ein Guthaben auf dem Konto, wird dieses an den Auftraggeber ausgezahlt.
- (7) Der Auftraggeber zahlt an den Auftragnehmer eine jährliche Investitionspauschale in Höhe von Euro. Mit der Investitionspauschale vergütet der Auftraggeber die Leistungen des Auftragnehmers in der Erneuerungsphase nach **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** (Gesamtinvestitionsbetrag) und eine Kreditgewährung. Die Aufteilung der Investitionspauschale in einen Gesamtinvestitionsbetrag und eine Kreditgewährung ist in der Anlage 7 Zins- und Tilgungsplan des Auftragnehmers aufgeführt. Der Gesamtinvestitionsbetrag versteht sich zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer. Die Kreditgewährung unterliegt nicht der Umsatzsteuer. Der Gesamtinvestitionsbetrag und die Kreditgewährung sind getrennt und nachvollziehbar abzurechnen.
- (8) Der Auftraggeber zahlt an dem Auftragnehmer für jedes Vertragsjahr jeweils zwölf gleichbleibende Abschlagszahlungen, wobei die Abschlagszahlung für einen Kalendermonat zum 15. des Folgemonats fällig wird. Die erste Abschlagszahlung wird zum fällig. Die Gesamthöhe der jährlichen Abschlagszahlungen entspricht jeweils der Gesamtvergütung für Beleuchtungsentgelt und Investitionspauschale im vorangegangenen Vertragsjahr.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass es sich um einen Mustervertrag handelt, der im Einzelnen einer Anpassung auf das konkrete Projekt bedarf. Jegliche Haftung für den Mustervertrag durch die die LEG Thüringen/ ThEGA sowie die RAe Reip & Köhler ist ausgeschlossen.

- (9) Die Zinsen des Finanzierungsgeschäfts des Auftragnehmers unterliegen als Kreditgeschäft nicht der Umsatzsteuer. Ein Zins- und Tilgungsplan liegt als Anlage 7 bei.
- (10) Der Auftragnehmer stellt monatliche Rechnungen. Die Investitionspauschale nach Abs. **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** und die Zinsen nach Abs. (9) sind getrennt abzurechnen.
- (11) Nach Abschluss eines Vertragsjahres übergibt der Auftragnehmer dem Auftraggeber bis zum 15.2. des folgenden Vertragsjahres eine Schlussrechnung unter Berücksichtigung des Beleuchtungsentgelts gemäß Absatz (1) und seiner etwaigen Preisanpassung nach § 19. Differenzbeträge zwischen den geleisteten Abschlagszahlungen und der Gesamtsumme der Jahresschlussrechnung sind innerhalb von 4 (vier) Wochen nach Vorlage der prüffähigen und vertragskonformen Jahresschlussrechnung fällig.
- (12) Sollte der Auftragnehmer dem Auftraggeber Investitionen zur Steigerung der Energieeffizienz vorschlagen, die nicht bereits bei Vertragsbeginn vereinbart worden sind, und stimmt der Auftraggeber der Vornahme solcher Effizienzmaßnahmen zu, dann wird die jährliche Einsparung der Energiekosten zwischen den Parteien hälftig geteilt. Der Auftraggeberanteil wird damit abgegolten, dass der Auftragnehmer im Rahmen seiner jährlichen Schlussrechnung eine entsprechende Position in Abzug bringt.
- (13) Die vertraglichen Sondervergütungen gemäß § 12 und § 13 Abs. 3 die in der Vergütung nach Absatz (2) nicht enthalten sind, werden projektbezogen abgerechnet und vergütet. Die Sondervergütungen sind nach Abschluss einer Maßnahme innerhalb von 4 (vier) Wochen nach Rechnungseingang bei der Stadt fällig.

§ 19

Preisgleitklausel für Beleuchtungsentgelt

[Kommentar: Kann auch entsprechende abgekürzt und nach Indexmethode vereinbart werden. Die Gewichtung in der Preisgleitklausel muss individuell anhand der Kostenstruktur eines Projekt angepasst werden.]

- (1) Eine Anpassung des Beleuchtungsentgelts nach § 18(2) erfolgt zum 1.1. eines jeden Jahres, erstmalig zum Die Preisanpassung berechnet sich nach folgender Formel.

VG_i = Beleuchtungsentgelt im Sinne von § 18(2) im Jahr i pro Lichtpunkt in € pro Lichtpunkt

$$VG_i = VG * \left[\left(25\% * \frac{L_i}{L_0} \right) + \left(40\% * \frac{M_i}{M_0} \right) + \left(35\% * \frac{EEX_i + A_i + B_i + C_i}{EEX_0 + A_0 + B_0 + C_0} \right) \right]$$

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass es sich um einen Mustervertrag handelt, der im Einzelnen einer Anpassung auf das konkrete Projekt bedarf. Jegliche Haftung für den Mustervertrag durch die die LEG Thüringen/ ThEGA sowie die RAe Reip & Köhler ist ausgeschlossen.

- VG = Beleuchtungsentgelt gemäß § 18(2) für das 1. Vertragsjahr pro Lichtpunkt in € pro Lichtpunkt
- L_i = **Jahresindex der tariflichen Stundenverdienste im Produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich**, Wirtschaftszweig Energieversorgung (D), Fachserie 16, Reihe 4.3, Nr. 1.3, Neue Länder, veröffentlicht durch das Statistische Bundesamt Wiesbaden, für das Vertragsjahr $i-2$
- L_0 = **Jahresindex der tariflichen Stundenverdienste im Produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich**, Wirtschaftszweig Energieversorgung (D), Fachserie 16, Reihe 4.3, Nr. 1.3, Neue Länder, veröffentlicht durch das Statistische Bundesamt Wiesbaden, für das Basisjahr
- M_i = **Jahresindex der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte** (Inlandsabsatz), Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten, Fachserie 17 Reihe 2 Nr. 3, veröffentlicht durch das Statistische Bundesamt Wiesbaden für das Vertragsjahr $i-2$
- M_0 = **Jahresindex** für das Basisjahr der **Erzeugerpreise gewerblicher Produkte** (Inlandsabsatz), Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten, Fachserie 17 Reihe 2 Nr. 3, veröffentlicht durch das Statistische Bundesamt Wiesbaden
- EEX_i = Mittelwert der von der EEX veröffentlichten Settlement-Preise für Bandlieferungen (Phelix-Base-Year-Future), die vom bis zum für das dem Vertragsjahr i gehandelt wurden
- EEX_0 = Mittelwert der von der EEX veröffentlichten Settlement-Preise für Bandlieferungen (Phelix-Base-Year-Future), die vom bis zum für das Basisjahr gehandelt wurden
- A_i = von der Regulierungsbehörde genehmigtes und im Internet veröffentlichtes gewogenes Mittel der geltenden Netznutzungsentgelte (unter Berücksichtigung aller Bestandteile) pro MWh in € im Vertragsjahr i im Niederspannungsnetz des den Beleuchtungsanlagen vorgelagerten Netzgebietes
- A_0 = von der Regulierungsbehörde genehmigtes und im Internet veröffentlichtes gewogenes Mittel der geltenden Netznutzungsentgelte (unter Berücksichtigung aller Bestandteile) pro MWh in € im Basisjahr im Niederspannungsnetz des den Beleuchtungsanlagen vorgelagerten Netzgebietes
- B_i = das gewogene Mittel der geltenden EEG- und KWK-Umlagen pro MWh im Vertragsjahr i in €
- B_0 = das gewogene Mittel der geltenden EEG- und KWK-Umlagen, pro MWh in € im Basisjahr (2013)
- C_i = das gewogene Mittel des Steuersatzes für Unternehmen des produzierenden Gewerbe, die den Strom zur Lichtlieferung entnehmen, pro MWh im Vertragsjahr i in € (zu Vertragsbeginn § 9 Abs. 3 StromStG)
- C_0 = das gewogene Mittel des Steuersatzes für Unternehmen des produzierenden Gewerbes, die den Strom zur Lichtlieferung entnehmen, pro MWh in € im Basisjahr (zu Vertragsbeginn § 9 Abs. 3 StromStG)

- (2) Der Auftraggeber kann verlangen, dass Voraussetzung einer Preisanpassung für ein bestimmtes Vertragsjahr ist die Vorlage des Testats eines Wirtschaftsprüfers oder eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen spätestens mit der Übergabe der Jahresschlussrechnung nach § 18 Abs. 10 für dieses Vertragsjahr ist. Mit dem Testat sind nachprüfbar alle Faktoren und ihre Veränderungen zu bestätigen. Macht der Auftraggeber von dieser Möglichkeit Gebrauch, ist er verpflichtet, die Kosten für die Erstellung des Testats zu tragen.

§ 20 Verkehrssicherungspflichten

Der Auftragnehmer nimmt alle Verkehrssicherungspflichten des Auftraggebers hinsichtlich der öffentlichen Beleuchtung im Rahmen seines vertraglichen Aufgabenbereichs wahr und trägt dafür Sorge, dass diese eingehalten werden. Soweit der Auftraggeber entgegen einer ausdrücklichen Empfehlung des Auftragnehmers im Bereich der Verkehrssicherungspflichten der öffentlichen Beleuchtung Maßnahmen anweist oder durchführt, sind dem Auftragnehmer aus dieser Maßnahme möglicherweise folgende Verletzungen der Verkehrssicherungspflicht nicht zuzurechnen.

§ 21 Betriebssitz

Der Auftragnehmer wird bei entsprechendem Vertragsumfang über die Laufzeit des Vertrages seine Tätigkeit auf Basis der Regelungen dieses Vertrages von einer im Stadt- bzw. Gemeindegebiet angemeldeten Betriebsstätte ausüben.

Kommentar: Die Einrichtung einer Betriebsstätte vor Ort führt zur Generierung von Gewerbesteuererträgen für die Kommune. Die Möglichkeit der Einrichtung einer Betriebsstätte sollte daher unter Berücksichtigung der Auftragsgröße geprüft werden.

§ 22 Haftung, Haftungsfreistellung

- (1) Der Auftragnehmer haftet dem Auftraggeber für Schäden, die durch die schuldhaft Verletzung der ihm obliegenden Obhuts- und Sorgfaltspflichten entstehen. Dies gilt auch für Schäden, die durch seine Arbeiter, Angestellten oder sonstige Personen, die seinem Verantwortungsbereich zurechenbar sind, verursacht werden. Der Auftragnehmer hat die entstandenen Schäden unverzüglich zu beseitigen. Kommt er dieser Verpflichtung auch auf schriftliche Mahnung hin innerhalb einer angemessenen Frist nicht nach, so kann der Auftraggeber die erforderlichen Arbeiten auf Kosten des Auftragnehmers selbst vornehmen oder vornehmen lassen. Ist eine

Schadensbeseitigung im Wege der Naturalrestitution nicht möglich, hat der Auftragnehmer den entstandenen Schaden durch die Zahlung eines Geldbetrages zu ersetzen.

- (2) Der Auftragnehmer haftet nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen Dritten gegenüber für Schäden, die sich aus dem Zustand der Beleuchtungsanlagen ergeben oder auf einer Nicht- oder Schlechterfüllung der gegenüber dem Auftraggeber in diesem Vertrag übernommenen Verpflichtungen beruhen und stellt der Auftraggeber insofern von Ersatzansprüchen Dritter frei.
- (3) Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer von einer Haftung nach Absatz (2) gegenüber Dritten aufgrund von Schäden frei, die sich aus dem Zustand der Beleuchtungsanlagen ergeben, soweit der Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer nicht den Verpflichtungen aus diesem Vertrag nachgekommen ist.
- (4) Ebenso stellt der Auftraggeber den Auftragnehmer von einer Haftung gegenüber Dritten für Schäden frei, die auf den mangelhaften Zustand der Beleuchtungsanlagen zurückzuführen sind, wenn der Mangel bereits bei Vertragsbeginn für die Zeit der Erneuerungsphase bestanden hat. Dies umfasst bekannte und verdeckte Mängel.
- (5) Für Schäden infolge von Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten in der Nutzung des Netzanschlusses für die Elektrizitätsversorgung zur öffentlichen Beleuchtung haftet der Auftragnehmer dem Grunde und der Höhe nach gemäß § 18 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung - NAV) in der jeweils gültigen Fassung.
- (6) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen, während der Vertragslaufzeit aufrecht zu erhalten. Die Haftpflichtversicherung hat eine Mindestversicherungssumme pro Schadensereignis für Personenschäden in Höhe von 10 Mio. Euro und für Sachschäden in Höhe von 10 Mio. Euro aufzuweisen. Die Versicherung ist vom Auftragnehmer zu verpflichten, der Auftraggeber darüber zu informieren, sobald der Versicherungsvertrag endet.

[Kommentar zu (6) Satz 1: Dies sollte zudem in den Ausschreibungsbedingungen als beizubringende Voraussetzung gefordert sein (Bieter voraussetzung).]

§ 23 Malusregelung, Sonderkündigungsrecht

[Kommentar: Hier kann auch auf die gesetzlichen Regelungen der VOL/B abgestellt werden.]

- (1) Im Falle von Nicht- oder Schlechtleistung durch den Auftragnehmer werden sich die

Parteien zusammensetzen und nach einer einvernehmlichen Lösung suchen.

- (2) Bei dauerhafter Nicht- oder Schlechtleistung kann der Auftraggeber Schadensersatzansprüche (Malus) gegenüber dem Auftragnehmer geltend machen.
- (3) Das Recht beider Parteien zur außerordentlichen Kündigung ohne Einhaltung einer Frist aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn dem kündigenden Teil unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zur vereinbarten Beendigung nicht zugemutet werden kann. Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer vertraglichen Pflicht, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zu Abhilfe bestimmten Frist oder nach einer erfolglosen Abmahnung zulässig. Für den Fall der Insolvenz des Auftragnehmers bedarf eine Kündigung einer Abmahnung nicht.

§ 24 Laufzeit des Vertrages

- (1) Die Vertragslaufzeit beträgt Jahre, sie beginnt am und endet vorbehaltlich der Regelung in § 23 Abs. 3 dieses Vertrages am

[Kommentar: Denkbar ist auch eine Vertragslaufzeit mit Verlängerungsoption. Problematisch ist dabei, dass der Wettbewerb dabei ausgeschlossen ist. Zudem ist die Verlängerung bei der Bestimmung der Gesamtvergütung im Rahmend er Ermittlung des Schwellenwertes zu berücksichtigen.]

- (2) Eine außerordentliche Beendigung der Laufzeit wegen einer Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Eine jegliche Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (3) Für den Fall einer Kündigung nach § 24 Absatz 3 dieses Vertrages wird der Auftraggeber dem Auftragnehmer eine Abstandszahlung in Höhe der noch ausstehenden Zins- und Tilgungsleistungen für die Vergütung der bis zum Zeitpunkt der Kündigung tatsächlich erfolgten Erneuerungsmaßnahmen und deren Finanzierung auszahlen. Außerdem werden die Kosten der vorzeitigen Kündigung der Finanzierungsverträge zwischen Auftragnehmer und Bank (Breakagekosten) von dem Auftraggeber an den Auftragnehmer auf Nachweis erstattet, sofern der Grund für die Kündigung nach § 24 Abs. 3 dieses Vertrages von dem Auftraggeber zu vertreten ist. Wenn der Grund für die Kündigung nach § 24 Abs. 3 dieses Vertrages von dem Auftraggeber zu vertreten ist, muss der Auftraggeber auch eventuell entstehende Kosten zur vorzeitigen Kündigung von weiteren bestehenden Verträgen für Betriebs- und Instandhaltungsleistungen erstatten. Weiter gehende Ansprüche des

Auftragnehmern (z.B. für den entgangenen Gewinn) sind ausgeschlossen.

§ 25 Endschafftsklausel

- (1) Sämtliche Unterlagen, die dem Auftragnehmer nach § 5 und § 6 dieses Vertrages zur Verfügung gestellt wurden, sind dem Auftraggeber zum Vertragsende herauszugeben. Die übergebenen Unterlagen müssen dabei den Vorgaben genügen, die dieser Vertrag an ihre Bearbeitung durch den Auftragnehmer stellt.
- (2) Soweit dem Auftragnehmer bei Vertragsende Gewährleistungsansprüche oder sonstigen Rechte gegenüber Dritten zustehen, ist der Auftragnehmer verpflichtet, diese auf der Auftraggeber zu übertragen. Er hat hierfür, soweit erforderlich, entsprechende vertragliche Abreden zu treffen.

§ 26 Abtretungs- und Aufrechnungsverbot, Leistungsverweigerungsrechte

- (1) Die Parteien sind sich einig, dass eine Abtretung von Ansprüchen des Auftragnehmern gegen der Auftraggeber aus diesem Vertrag an Dritte nur dann wirksam ist, wenn der Auftraggeber dieser Abtretung schriftlich zugestimmt hat.
- (2) Ein Leistungsverweigerungsrecht steht dem Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber bzgl. seiner Pflichten aus diesem Vertrage nicht zu.

§ 27 Vertraulichkeit

Die Parteien vereinbaren, über den Inhalt dieses Vertrages und mit diesem in Zusammenhang stehenden Verträgen bzw. Sachverhalten gegenüber Dritten Vertraulichkeit zu bewahren. Dies gilt nicht, soweit sie rechtlich zur Auskunftserteilung verpflichtet sind oder dies für die Vertragserfüllung erforderlich ist.

§ 28 Erfüllungsort / Gerichtsstand

§ 29 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz der Stadt bzw. Gemeinde. Schriftform

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht weitergehende gesetzliche Formvorschriften gelten. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

§ 30 Erhaltungs- und Ergänzungsklausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder sollte sich im Vertrag eine Lücke herausstellen, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.
- (2) Sollte in der Vereinbarung ein regelungsbedürftiger Punkt nicht benannt oder nicht ausreichend geregelt worden sein, so verpflichten sich die Parteien, die Lücke im Sinne und Geiste dieser Vereinbarung durch eine ergänzende Regelung zu schließen.
- (3) Sollten während der Vertragsdauer Umstände eintreten, welche die wirtschaftlichen, technischen oder rechtlichen Auswirkungen dieses Vertrages wesentlich berühren, die aber in diesem Vertrag nicht geregelt oder an die bei seinem Abschluss nicht bedacht worden sind, oder erweisen sich Bestimmungen dieses Vertrages für die Parteien (bezogen auf diesen Vertrag) als unzumutbar, so soll diesen Umständen nach Vernunft und Billigkeit durch Vertragsanpassung Rechnung getragen werden. Die Partei, die sich auf derartige Umstände beruft, hat die hierfür erforderlichen Tatsachen darzulegen und nachzuweisen.

§ 31 Vertragsstreitigkeiten

Die Parteien sind sich einig, dass sie bei allen Streitigkeiten aus diesem Vertrag, auch hinsichtlich seiner Wirksamkeit, zunächst über eine Einigung miteinander verhandeln und einen außergerichtlichen Weg zur Beilegung von Vertragsstreitigkeiten wählen.

Ort, Datum

Auftraggeber

Ort, Datum

Auftragnehmer

Vertragsanlagen:

– Anlage 1: Vertragsgebiet

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass es sich um einen Mustervertrag handelt, der im Einzelnen einer Anpassung auf das konkrete Projekt bedarf. Jegliche Haftung für den Mustervertrag durch die die LEG Thüringen/ ThEGA sowie die RAe Reip & Köhler ist ausgeschlossen.

- Anlage 2: Angebot des Auftragnehmers mit Datum
- Anlage 3: Bestandsdokumentation mit Datum
- Anlage 4: Betriebsleistungen
- Anlage 5: Instandhaltungsleistungen
- Anlage 6: Leuchtenkatalog
- Anlage 7: Zins- und Tilgungsplan

ENTWURF